



IM FOKUS!

Mainz, 1. Oktober 2026

Nr. 19/9

Eilgesetzgebung: Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur „angemessenen“ Dauer von Gesetzgebungsverfahren

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Hauptsacheentscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzgebungsverfahrens betreffend das Gebäudeenergiegesetzes (sog. Heizungsgesetz) bestätigt, dass das freie Mandat der Bundestagsabgeordneten durch besonders schnell durchgeführten Gesetzgebungsverfahren (Eilgesetzgebung)¹ verletzt werden kann.

Im Folgenden werden zunächst die Eilgesetzgebung in der parlamentarischen Praxis sowie die rechtlichen Grundlagen (I.), die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierzu in seiner Entscheidung zur Parteienfinanzierung (II.), die Eilentscheidungen zum Gebäudeenergiegesetz (III.) und

die betreffende Hauptsacheentscheidung (IV.) sowie deren Rezeptionen (V.) dargestellt. Zum Schluss werden die Ergebnisse zusammengefasst (VI.).

I. Eilgesetzgebung in der parlamentarischen Praxis und rechtliche Grundlagen

Gelegentlich werden Gesetzgebungsverfahren oder einzelne Abschnitte hiervon besonders schnell, manchmal innerhalb weniger Tage, durchgeführt.² Dies kann dazu führen, dass Abgeordneten nur wenig Zeit verbleibt, sich vor der abschließenden Beschlussfassung inhaltlich intensiv mit Gesetzesentwürfen auseinanderzusetzen.³ Das Grundgesetz⁴

¹ Zum Begriff *Gallon*, *Der Staat* 63 (2024), 327 (328).

² Eine Übersicht findet sich bei *Gallon*, *Der Staat* 63 (2024), 327 (329 ff.); allgemein zu beschleunigten Gesetzgebungsverfahren, *Kanalan*, *DÖV* 2024, 893 ff. Inwiefern Gesetzgebungsverfahren durch die beteiligten Akteurinnen und Akteure beschleunigt werden können, veranschaulicht *Gallon*, *ZParl.* 2024, 519 ff. Die verfassungsgemäße terminliche Gestaltung eines Anhörungsverfahrens hat der Wissenschaftliche Dienst in seinem Gutachten, abrufbar unter: https://landtag-rlp.de/files/pdf1/2025-06-23_spd_b90-gruene_fdp_anhoerverfahren-ljagdg.pdf geprüft. In Rheinland-Pfalz wurden in der 17. und 18. Wahlperiode Verfahren beschleunigt, [Drs. 18/7878](#); [Drs. 18/2077](#); [Drs. 18/2076](#); [Drs. 18/1787](#); [Drs. 18/1096](#); [Drs. 18/1097](#); [Drs. 18/538](#); [Drs. 18/2625](#); [Drs. 17/8631](#); [Drs. 17/2524](#); [Drs. 17/13873](#); [Drs. 17/11605](#).

³ *Gallon*, Schnell ist nicht zu schnell, *Verfassungsblog* vom 28. Februar 2026.

⁴ Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) sieht hingegen Mindestfristen für das innere Verfahren des Bundestages vor, z.B. §§ 78 Absatz 5, 81 Absatz 1 Satz 2 GO-BT. Die rheinland-pfälzische Verfassung sieht Fristen nur für den Fall des Volksentscheids vor (Art. 108a Absatz 3, 109 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4, 5, 115 Absatz 1 Satz 2), vgl. zum Gesetzgebungsverfahren in Rheinland-Pfalz, *Franke*, in: *Grimm/Caesar*, LV, Art. 107 Rn. 11 f. Die Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz (GO-LT) enthält an mehreren Stellen Vorgaben für das Verfahren der Gesetzesberatung: z.B. §§ 22 Absatz 3, 52, 54 Absatz 1 bis 3, 55 Absatz 1 GO-LT. Insbesondere kann das Plenum das Verfahren gemäß § 68 Absatz 1 GO-LT beschleunigen, indem es die Fristen zwischen den Beratungen und der Verteilung einer Vorlage und ihrer Beratung abkürzt. Zur „unverzöglichen“ Erle-

trifft jedoch keine Aussage darüber wie lange ein Gesetzgebungsverfahren mindestens dauern muss (oder höchstens dauern darf).⁵ Der erst 1994 ins Grundgesetz aufgenommene Art. 76 Absatz 3 Satz 5 Grundgesetz (GG)⁶ schreibt lediglich vor, dass der Bundestag „über die Vorlagen **in angemessener Frist** zu beraten und Beschluß zu fassen“ hat.⁷

II. Grundlagen im Parteienfinanzierungsurteil

Mit Blick auf verhältnismäßig schnell durchgeführte Gesetzgebungsverfahren (sogenannte „**Eilgesetzgebung**“) stellte das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Parteienfinanzierung 2023 fest, dass der Status der Gleichheit aus Art. 38 Absatz 1 Satz 2

GG den Abgeordneten ein Recht auf Beratung und hinreichende Information über den Beratungsgegenstand garantiere, um auf der Grundlage ausreichender Informationen eine eigene Meinung bilden und davon ausgehend an der Beratung und Beschlussfassung des Parlaments mitwirken zu können.⁸ Zudem erfordere der Grundsatz der Parlamentsöffentlichkeit aus Art. 42 Absatz 1 Satz 1 GG, ein Verfahren, das es der Öffentlichkeit ermöglicht, sich eine Meinung über das Gesetzgebungsverfahren zu bilden und diese zu vertreten.⁹ Hiermit wiche es von seiner bisherigen, gegenüber der politischen Hoheit der Gesetzgebungsorgane über das Gesetzgebungsverfahren zurückhaltenden Rechtsprechung ab.¹⁰

digung der an Ausschüsse überwiesenen Aufgaben gemäß § 76 Abs. 1 S. 1 GO-LT sowie zur Geschäftsordnungs- und Verfahrensautonomie, [Drs. 18/12096](#), S. 4 f., 9 ff. Verstöße gegen die Geschäftsordnung führen ohnehin nur in besonders schweren Fällen zur Verfassungswidrigkeit, *Franke*, in: Grimm/Caesar, LV, Art. 107 Rn. 13 unter Bezugnahme auf die bundes- und landesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung; siehe auch *Hebeler*, in: Brouck/Droege/Jutzi, LV, 2. Auflage 2022, Art. 107, Rn. 8.

⁵ BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2023 – 2 BvF 2/18 – Parteienfinanzierung Rn. 91.; BVerfG, Beschluss vom 14. Juli 2017 – 2 BvQ 29/17 Rn. 37. Für einzelne Verfahrensabschnitte sieht das Grundgesetz indes Fristen vor, *Gallon*, *Der Staat* 63 (2024), 327 (327 f.). Zur Höchstdauer von Gesetzgebungsverfahren BVerfG, Beschluss vom 14. Juni 2017 – 2 BvQ 29/17 – Ehe für Alle Rn. 35 f., 37; *Pilniok*, JZ 2017, 890 (892 f.); *Sachs*, JuS 2017, 803 ff. Demnach kann die Verschleppung des Gesetzgebungsverfahrens das Initiativrecht aus Art. 76 Absatz 1 GG verletzen.

⁶ BGBl. 1994 I, 3146 (3147); zur Begründung, BT-Drs. 12/6000, S. 37 f.

⁷ Zur angemessenen Dauer im Sinne des Art. 76 Absatz 3 Satz 5 GG, *Pilniok*, JZ 2017, 890 (892 f.).

⁸ BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2023 – 2 BvF 2/18 – Parteienfinanzierung Rn. 93.

⁹ BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2023 – 2 BvF 2/18 – Parteienfinanzierung Rn. 94.

¹⁰ Auch wenn das Phänomen der „Eilgesetzgebung“ nicht neu ist, ging das Bundesverfassungsgericht bisher großzügig mit ihr um und stellte keine Verstöße gegen das Grundgesetz fest, BVerfG, Urteil vom 6. Dezember 2016 – 1 BvR 2821/11 u.a. – Atomausstieg Rn. 272, 274; BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2010 – 2 BvL 14/02 u.a. – Spekulationsfrist Rn. 53; vgl. BVerfG, Urteil vom 10. Juni 2009 – 1 BvR 706/08 u.a. – GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz Rn. 144; BVerfG, Beschluss vom 9. März 1971 – 2 BvR 326/69 u.a. – Absicherungsgesetz Rn. 32; BVerfG, Beschluss vom 14. Oktober 1970 – 1 BvR 307/68 – Jahresarbeitsverdienstgrenze Rn. 43. Ausführlich zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bis zum Parteienfinanzierungsurteil, *Gallon*, *Der Staat* 63 (2024), 327 (333 ff., 365). In anderen Verfahren betreffend eilig durchgeführten Gesetzgebungsverfahren äußerte sich das Bundesverfassungsgericht nicht zum Gesichtspunkt der Eilgesetzgebung, BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 – 1 BvR 781/21 u.a. – Bundesnotbremse I; BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021 – 1 BvR 971/21 u.a. – Bundesnotbremse II; BVerfG, Beschluss vom 21. September 2016 – 2 BvL 1/15 – Rindfleischartikettierungsgesetz; BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014 – 1 BvL 10/12 u.a. – Existenzsichernder Regelbedarf; BVerfG, Urteil vom 7. September 2011 – 2 BvR 987/10 u.a. – Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz; BVerfG, Beschluss vom 1.

Das Gericht stellte **Kriterien für die Beurteilung der Angemessenheit** auf: Ob die Dauer eines Gesetzgebungsverfahrens angemessen sei, müsse im Einzelfall anhand von Umfang, Komplexität, Dringlichkeit und Entscheidungsreife der Vorlage bestimmt werden.¹¹ Zudem dürften Gesetzgebungsverfahren nicht missbräuchlich durch die Parlamentsmehrheit beschleunigt werden,¹² um Oppositionsabgeordneten die Mitwirkung im Verfahren zu erschweren.¹³ Grundsätzlich sei es jedoch der Parlamentsmehrheit vorbehalten, die Prioritäten und Abläufe im Parlament zu bestimmen (vgl. Art. 42 Absatz 2 Satz 1 GG).¹⁴ Im Fall hatte das Gericht Zweifel an der formellen Verfassungsmäßigkeit.¹⁵ Die Frage war letztlich **nicht entscheidungserheblich**.¹⁶

III. Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Wenige Monate später stoppte das Bundesverfassungsgericht in einer viel beachteten Eilentscheidung aus dem Jahr 2023 das Gesetzgebungsverfahren zum Gebäudeenergiegesetz. Es untersagte dem Bundestag, das Verfahren in der laufenden Sitzungswoche abzuschließen,¹⁷ sodass das Gesetzgebungsverfahren erst nach der parlamentarischen Sommerpause fortgesetzt und schließlich im

September 2023 abgeschlossen werden konnte.¹⁸

Das Gericht wendete die in seinem Urteil zur Parteienfinanzierung aufgestellten Maßstäbe an und begründete seine einstweilige Anordnung damit, dass eine irreversible Verletzung eines möglichen Rechts der antragstellenden Abgeordneten drohe, während die Verabschiedung des Gesetzes zu einem späteren Zeitpunkt möglich bleibe.¹⁹ Im Rahmen seiner Folgeabwägung verortet das Gericht die Frage nach der angemessenen Mindestdauer von Gesetzgebungsverfahren dogmatisch in Art. 38 Absatz 1 Satz 2 GG. Es bestehe die Gefahr, dass die einzelnen Abgeordneten nicht mehr in gleichberechtigter Weise am Gesetzgebungsverfahren teilnehmen könnten. Dadurch sei die Ausübung des freien Mandats möglicherweise beeinträchtigt.²⁰

Es betonte dabei, dass die Prüfung, ob die Beteiligungsrechte des Antragstellers vorliegend ohne ausreichenden sachlichen Grund in substanziellem Umfang beeinträchtigt worden seien und sich die durch die Parlamentsmehrheit gewählte Verfahrensgestaltung als eine rechtsmissbräuchliche Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens

August 1978 – 2 BvR 1013/77 u.a. – Kontaktsperre-gesetz; BVerfG, Urteil vom 23. Oktober 1951 – 2 BvG 1/51 – Südweststaat; zu diesen Entscheidungen, *Gallon*, *Der Staat* 63 (2024), 327 (338 f.).

¹¹ BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2023 – 2 BvF 2/18 – Parteienfinanzierung Rn. 91.

¹² Inwiefern Gesetzgebungsverfahren durch die beteiligten Akteurinnen und Akteure beschleunigt werden können veranschaulicht *Gallon*, *ZParl.* 2024, 519 ff.

¹³ BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2023 – 2 BvF 2/18 – Parteienfinanzierung Rn. 96.

¹⁴ BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2023 – 2 BvF 2/18 – Parteienfinanzierung Rn. 91.

¹⁵ BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2023 – 2 BvF 2/18 – Parteienfinanzierung Rn. 100 f.

¹⁶ BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2023 – 2 BvF 2/18 – Parteienfinanzierung Rn. 103.

¹⁷ BVerfG, Beschluss vom 5. Juli 2023 – 2 BvE 4/23 – Gebäudeenergieänderungsgesetz eA Rn. 79.

¹⁸ Überblickartig zum Gesetzgebungsverfahren, <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-%C3%A4nderung-des-geb%C3%A4udeenergie-gesetzes-zur-%C3%A4nderung-des-b%C3%BCrgerlichen-gesetzbuches/298723>.

¹⁹ BVerfG, Beschluss vom 5. Juli 2023 – 2 BvE 4/23 – Gebäudeenergiegesetz eA Rn. 100, 102.

²⁰ BVerfG, Beschluss vom 5. Juli 2023 – 2 BvE 4/23 – Gebäudeenergiegesetz eA Rn. 88, 91 f., 104.

darstelle, dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleibe. Gleiches gelte für die Prüfung, ob eine missbräuchliche Beschleunigung eines Gesetzesvorhabens durch die Parlamentsmehrheit eine subjektive Komponente im Sinne absichtsvollen Vorgehens erfordere.²¹

IV. Hauptsacheentscheidung in Sachen Gebäudeenergiegesetz

Das Bundesverfassungsgericht wies den Antrag in der Hauptsache als unzulässig zurück, machte aber gleichzeitig grundlegende Vorgaben für die Ausgestaltung des Gesetzgebungsverfahrens im Bundestag.²²

Der Antrag sei **unzulässig**, weil die Antragstellerinnen und Antragsteller nicht hinreichend begründet hätten, weshalb sie (noch) in ihrem möglichen Recht auf angemessene, informierte Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren verletzt seien.²³ Nach der zwischenzeitlichen Intervention des Gerichts im einstweiligen Rechtschutzverfahren blieb genügend Zeit für die Beteiligung der Antragstellerinnen und Antragsteller am – zwi-

schenzeitlich abgeschlossenen²⁴ – Gesetzgebungsverfahren mitzuwirken. Ihre möglichen Beteiligungs-, Informations- und Beratungsrechte drohten nicht mehr verletzt zu werden.²⁵ Das Gericht selbst erledigte die Hauptsache damit durch seine einstweilige Anordnung,²⁶ stellte aber auch fest, dass die Verletzung der Rechte der Antragstellerinnen und Antragsteller schon durch das Gesetzgebungsverfahren bis zur einstweiligen Anordnung des Gerichts nicht hinreichend substantiiert dargelegt worden sei.²⁷

Gleichwohl trifft das Bundesverfassungsgericht einige grundlegende Aussagen zum parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren. Zunächst betont das Gericht erneut, dass Abgeordnete des Deutschen Bundestages aus Art. 38 Absatz 1 Satz 2 GG grundsätzlich das Recht hätten, sich eine **Meinung über den jeweiligen Beratungsgegenstand zu bilden** und auf den jeweiligen Beschlussinhalt Einfluss nehmen zu können. Dies umfasse bis zu einem gewissen Grad die **rechtzeitige Information** über Vorhaben und die Dauer des Gesetzgebungsverfahrens. Dabei betont das Gericht allerdings auch die Eigenverantwortlichkeit der Abgeordneten.²⁸ Diese könnten

²¹ BVerfG, Beschluss vom 5. Juli 2023 – 2 BvE 4/23 – Gebäudeenergieänderungsgesetz eA Rn. 86, 96.

²² BVerfG, Urteil vom 23. Juli 2026 – 2 BvE 4/23 – Gebäudeenergieänderungsgesetz; *Gallon*, beacklink 3501081.

²³ BVerfG, Urteil vom 23. Juli 2026 – 2 BvE 4/23 – Gebäudeenergieänderungsgesetz Rn. 118 ff. *Heckmann*, Abgeordnetenrechte im Leerlauf, Ju-WissBlog vom 11. August 2026, kritisiert, dass die Verletzung nicht einmal mehr möglich erscheine und erkennt hierin einen Widerspruch zur einstweiligen Anordnung, die noch eine irreversible substantielle Verletzung der Rechte aus Art. 38 Absatz 1 Satz 2 GG befürchtete, BVerfG, Beschluss vom 5. Juli 2023 – 2 BvE 4/23 – Gebäudeenergiegesetz eA Rn. 102. Aus den Ausführungen des Gerichts geht jedoch nicht hervor, dass eine Verletzung der Rechte generell nicht möglich erscheine,

sondern dass diese nicht hinreichend substantiiert dargelegt wurden, BVerfG, Urteil vom 23. Juli 2026 – 2 BvE 4/23 – Gebäudeenergieänderungsgesetz Rn. 83, 118 ff.

²⁴ Überblickartig zum Gesetzgebungsverfahren, <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-%C3%A4nderung-des-geb%C3%A4udeenergie-gesetzes-zur-%C3%A4nderung-des-b%C3%BCrgerlichen-gesetzbuches/298723>.

²⁵ Vgl. BVerfG, Urteil vom 23. Juli 2026 – 2 BvE 4/23 – Gebäudeenergieänderungsgesetz Rn. 132.

²⁶ *Gallon*, Schnell ist nicht zu schnell, Verfassungsblog vom 28. Februar 2026.; *Gallon*, beacklink 3501081.

²⁷ Vgl. BVerfG, Urteil vom 23. Juli 2026 – 2 BvE 4/23 – Gebäudeenergieänderungsgesetz Rn. 132 ff.

²⁸ BVerfG, Urteil vom 23. Juli 2026 – 2 BvE 4/23 – Gebäudeenergieänderungsgesetz Rn. 87 ff.

angesichts des Umfangs und der Komplexität selbst entscheiden, welche Sachgebiete sie priorisieren und auf welche Ressourcen sie zurückgreifen; in Betracht kämen der Austausch mit anderen Abgeordneten, die Unterstützung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Leistungen der Wissenschaftlichen Dienste.²⁹

Weiter stellt das Gericht fest, dass das Grundgesetz „**das innerparlamentarische Verfahren der autonomen Regelung durch den Deutschen Bundestag**“ überlasse und erkennt das Gesetzgebungsverfahren als einen vielschichtigen Vorgang an, der auch außerhalb des Plenarsaals stattfindet (z.B. Austausch mit Interessengruppen oder Bürgerinnen und Bürgern).³⁰ Bei alledem habe die Parlamentsmehrheit allerdings einen großen Gestaltungsspielraum.³¹

Das Gesetzgebungsverfahren unterliege nur einer **eingeschränkten verfassungsgerichtlichen Kontrolle**. Das Gericht überprüfe (nur), ob „die Wahrnehmung der Geschäftsordnungsautonomie die verfassungsrechtlichen Grenzen wahrt.“³² Die Wahrnehmung der Geschäftsordnungsautonomie durch den Bundestag dürfe die parlamentarische Willensbildung nicht dadurch unterminieren, dass die Mitwirkungsrechte der Abgeordneten leerlaufen.³³ Denn das Gesetzgebungsverfahren verfehle seine Legitimationsfunktion,

beispielsweise wenn die inhaltliche Auseinandersetzung durch die Öffentlichkeit und die Abgeordneten mit einem Vorhaben nicht mehr möglich ist und die Teilhaberechte der Abgeordneten ohne jeden Sachgrund, zielgerichtet durch „**missbräuchliche Verschleppung oder Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens verhindert**“ wird.³⁴ Die Entscheidung über ein Gesetzesvorhaben müsse am Ende des Verfahrens – auch in einem parlamentarischen Regierungssystem, das sich durch eine besondere Verbindung zwischen Regierung und regierungstragenden Fraktionen auszeichne³⁵ – dem gesamten Parlament zugerechnet werden können. Sie muss also Ergebnis der Willensbildung aller Abgeordneten sein; der Austausch und die Beteiligung aller Abgeordneten müssen möglich sein. Insofern müssen alle Abgeordneten zumindest die Gelegenheit haben, am parlamentarischen Verfahren teilzunehmen.

Das Gericht überprüft demnach lediglich, ob die Verfahrensgestaltung ein **öffentliches Verhandeln von Argumenten und Gegenargumenten grundsätzlich ermöglicht**. Hierdurch berücksichtigt das Gericht die zeitliche Dimension von Meinungsbildung und Einflussnahme der Abgeordneten.³⁶ Dem Grundgesetz ließen sich jedoch **keine Qualitätsanforderungen an die tatsächlich geführte parlamentarische Debatte** entnehmen.³⁷

²⁹ BVerfG, Urteil vom 23. Juli 2026 – 2 BvE 4/23 – Gebäudeenergieänderungsgesetz Rn. 90.

³⁰ BVerfG, Urteil vom 23. Juli 2026 – 2 BvE 4/23 – Gebäudeenergieänderungsgesetz Ls. 2., Rn. 95, 101, 115.

³¹ Vgl. BVerfG, Urteil vom 23. Juli 2026 – 2 BvE 4/23 – Gebäudeenergieänderungsgesetz Rn. 94.

³² BVerfG, Urteil vom 23. Juli 2026 – 2 BvE 4/23 – Gebäudeenergieänderungsgesetz Rn. 93, 96.

³³ BVerfG, Urteil vom 23. Juli 2026 – 2 BvE 4/23 – Gebäudeenergieänderungsgesetz Rn. 96, 98.

³⁴ BVerfG, Urteil vom 23. Juli 2026 – 2 BvE 4/23 – Gebäudeenergieänderungsgesetz Rn. 109 f., 111 f.

³⁵ BVerfG, Urteil vom 23. Juli 2026 – 2 BvE 4/23 – Gebäudeenergieänderungsgesetz Rn. 107 f.

³⁶ Vgl. BVerfG, Urteil vom 23. Juli 2026 – 2 BvE 4/23 – Gebäudeenergieänderungsgesetz Rn. 109, 111 f.

³⁷ BVerfG, Urteil vom 23. Juli 2026 – 2 BvE 4/23 – Gebäudeenergieänderungsgesetz Rn. 109.

Das Gericht stellt auch nochmals klar, dass das Grundgesetz den Bundestag **nicht dazu verpflichte, in seiner Geschäftsordnung Vorgaben zur Dauer der Beratungen zu machen**.³⁸

V. Rezeption zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wurden in der Rechtswissenschaft unterschiedlich aufgefasst.

1. Eilentscheidung

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Juli 2023 stieß in der Literatur teils auf Zustimmung,³⁹ teils auf Ablehnung.⁴⁰

Einerseits wurde die Entscheidung positiv aufgefasst. Indem das Bundesverfassungsgericht hervorhebt, dass die einzelnen Abgeordneten die Möglichkeit haben müssen, sich im Gesetzgebungsverfahren eine Meinung bilden zu können, stärke es deren (oppositionelle) Rechte gegenüber der Parlamentsmehrheit.⁴¹

Andererseits wurde empirische wie normative Kritik an der Entscheidung geübt: Zum einen bestehe keine sachliche Notwendigkeit für einen solchen Eingriff in die Parlamentsautonomie und die Verfahrenshoheit der Parlamentsmehrheit. Eilgesetzgebung sei statistisch eher die Ausnahme.⁴²

Zum anderen leite das Bundesverfassungsgericht das materielle Recht der Abgeordneten „ohne [ausdrückliche] Anhaltspunkte“ im Verfassungstext her.⁴³ Ein solches Recht hätte zur Folge, dass alle Abgeordneten individuell im Wege des Organstreitverfahrens gegen Gesetzgebungsverfahren vorgehen könnten. Dem Gericht werde so in einer Vielzahl von Fällen die Einflussnahme auf politische Prozesse ermöglicht.⁴⁴ Durch diesen Ansatz verrechtliche das Bundesverfassungsgericht genuin politische Fragen und mische sich (zu) stark in das Gesetzgebungsverfahren ein. Dadurch missachte es die Verfahrensaufonomie der Gesetzgebungsorgane.⁴⁵ Das Gericht verkenne die politische Natur des Gesetzgebungsverfahrens. Das von ihm zugrunde gelegte Idealbild vollumfassend in-

³⁸ BVerfG, Urteil vom 23. Juli 2026 – 2 BvE 4/23 – Gebäudeenergieänderungsgesetz Rn. 115.

³⁹ Z.B. Hecker, NVwZ 2023, 1246 f.; Hillgruber, JZ 2023, 927 (931); Krings/Rudolph, ZRP 2023, 155 (157).

⁴⁰ Z.B. Meinel, Legitimation contra Verfahren, Verfassungsblog vom 9. Juli 2023; Gallon, Macht das Bundesverfassungsgericht nun Heizungsolitik?, Verfassungsblog vom 10.7.2023; Kanalan, DÖV 2024, 893 (898 ff.).

⁴¹ Gallon, Der Staat 63 (2024), 327 (327, 349, 351 ff.); vgl. Holterhus, Transatlantic Law Journal 2023, 77 (79).

⁴² Gallon, Der Staat 63 (2024), 327 (329, 364 f.); Kanalan, DÖV 2024, 893 ff. In Rheinland-Pfalz wur-

den in der 17. und 18. Wahlperiode Verfahren beschleunigt, [Drs. 18/7878](#); [Drs. 18/2077](#); [Drs. 18/2076](#); [Drs. 18/1787](#); [Drs. 18/1096](#); [Drs. 18/1097](#); [Drs. 18/538](#); [Drs. 18/2625](#); [Drs. 17/8631](#); [Drs. 17/2524](#); [Drs. 17/13873](#); [Drs. 17/11605](#).

⁴³ Gallon, Der Staat 63 (2024), 327 (344, 356, 358); Meinel, Legitimation contra Verfahren, Verfassungsblog vom 9. Juli 2023.

⁴⁴ Gallon, Ein Tempolimit aus Karlsruhe?, Verfassungsblog vom 14. März 2025.

⁴⁵ Gallon, Schnell ist nicht zu schnell, Verfassungsblog vom 28. Februar 2026; Gallon, Ein Tempolimit aus Karlsruhe?, Verfassungsblog vom 14. März 2025; Gallon, Der Staat 63 (2024), 327 (361, 364 f.).

formierter Abgeordneter sei in einem arbeitsteiligen (z.B. Ausschüsse, Fraktionen) Parlament nichts realitätsnah.⁴⁶

Schließlich seien die Kriterien des Gerichts unklar. Es bleibe offen, welche Verfahrensdauer im Einzelfall „angemessen“ ist und ob sich dem Grundgesetz eine verdichtete Beratungszeit entnehmen lasse.⁴⁷ Die Beurteilung dessen obliege jeweils dem Bundesverfassungsgericht, welches so – mit unübersehbaren Folgen für die parlamentarische Praxis⁴⁸ – stark auf Gesetzgebungsverfahren Einfluss nehmen könne.⁴⁹

Im Anschluss an diese Entscheidung versuchten Abgeordnete wiederholt den Fortgang **vergleichbar gelagerter Gesetzgebungsverfahren**⁵⁰ zum Klimaschutzgesetz 2024,⁵¹ der Reform der Schuldenbremse 2025⁵², der Reform der gesetzlichen Krankenversicherung⁵³ und der erneuten Reform des Gebäudeenergiegesetzes 2026⁵⁴ zu stoppen – jeweils erfolglos.

2. Hauptsacheentscheidung

⁴⁶ Gallon, Der Staat 63 (2024), 327 (349 f., 358 ff.); vgl. Thiele, Der Karlsruher Rückzieher, Verfassungsblog vom 24. Juli 2026.

⁴⁷ Vgl. Thiele, Der Karlsruher Rückzieher, Verfassungsblog vom 24. Juli 2026.

⁴⁸ Gallon, Der Staat 63 (2024), 327 (350 f., 363 f.); Meinel, Legitimation contra Verfahren, Verfassungsblog vom 9. Juli 2023.

⁴⁹ Gallon, Ein Tempolimit aus Karlsruhe?, Verfassungsblog vom 14. März 2025

⁵⁰ Gallon, beacklink 3501081.

⁵¹ BVerfG, Beschluss vom 25. April 2024 – 2 BvE 3/24 – Änderung Klimaschutzgesetz eA.

⁵² BVerfG, Beschluss vom 17. März 2025 – 2 BvE 12/25 – Alt-Bundestag IX eA. Dazu Gallon, Ein Tempolimit aus Karlsruhe?, Verfassungsblog vom 14. März 2025.

⁵³ BVerfG, Beschluss vom 9. Juli 2026 – 2 BvE 4/26 u.a.

Die Entscheidung wird bisher unterschiedlich rezipiert: Allgemein wird positiv hervorgehoben, dass das Bundesverfassungsgericht **auf die Kritik an seiner Rechtsprechung reagiert** habe. Das Gericht habe die **politische Realität des Gesetzgebungsverfahrens**, in welcher nicht alle Abgeordneten über alle Gesetzgebungsvorhaben informiert sein können, **anerkannt** und sich somit vom Ideal des beziehungsweise der in jeder Hinsicht umfassend informierten Abgeordneten verabschiedet.⁵⁵ Zudem überlasse es das innerparlamentarische Verfahren der autonomen Regelung durch den Bundestag.⁵⁶ Es verdiene Zustimmung, dass das Gericht keine konkreten zeitlichen Vorgaben für Gesetzgebungsverfahren macht, da diese sich nicht aus dem Grundgesetz ergeben.⁵⁷

Teilweise wird die Entscheidung daher als **„Rückzieher“** eingeordnet, weil es seine Rechtsprechung aus dem Parteienfinanzierungsurteil und dem Beschluss im Eilverfahren nicht fortentwickelt habe.⁵⁸

Andere betonen hingegen, dass das Gericht gehe mit der erkennbar zurückhaltenderen

⁵⁴ BVerfG, Beschluss vom 9. Juli 2026 – 2 BvE 3/26 – Gebäudemodernisierungsgesetz. Dazu Overkamp, Wie das BVerfG den parlamentarischen Raum mitprozessualen Obliegenheiten auflädt, Verfassungsblog vom 21. Juli 2026.

⁵⁵ Thiele, Der Karlsruher Rückzieher, Verfassungsblog vom 24. Juli 2026; kritisch Heckmann, Abgeordnetenrechte im Leerlauf, JuWissBlog vom 11. August 2026; kritisch auch Meyer, NVwZ 2026, 1364 f.

⁵⁶ BVerfG, Urteil vom 23. Juli 2026 – 2 BvE 4/23 – Gebäudeenergieänderungsgesetz Rn. 115; kritisch Heckmann, Abgeordnetenrechte im Leerlauf, JuWissBlog vom 11. August 2026.

⁵⁷ Meyer, NVwZ 2026, 1364 f.

⁵⁸ Vgl. Meyer, NVwZ 2026, 1364 f.; Thiele, Der Karlsruher Rückzieher, Verfassungsblog vom 24. Juli 2026.

Formulierung in der Hauptsacheentscheidung nur scheinbar hinter seinen Beschluss aus dem Juli 2023 zurückgehe. In der Sache betone es die Verfahrensautonomie und den weiten Spielraum der Parlamentsmehrheit bei der Gestaltung des Gesetzgebungsverfahrens, bestätige allerdings, dass diese durch die Missbrauchskontrolle begrenzt sei und stärke damit die Position von (Oppositions-) Abgeordneten weiter.⁵⁹

Gleichzeitig habe das Gericht seine **eigene Position gestärkt**, indem es sich offenhalte, die Ausgestaltung von Gesetzgebungsverfahren an weiterhin offenen Maßstäben zu prüfen; gleichwohl habe es seine Prüfungskompetenz augenscheinlich einschränkt und dadurch Respekt vor dem Gesetzgeber zum Ausdruck bringt.⁶⁰

Kritisiert wird, dass das BVerfG für eine Verletzung der Rechte aus Art. 38 Absatz 1 Satz 2 GG eine „missbräuchliche“ Verfahrensbeschleunigung voraussetzt. Kritikerinnen und Kritiker betonen, eine solche „Missbrauchsabsicht“ der Parlamentsmehrheit sei praktisch kaum nachweisbar.⁶¹ Zudem prüfe das Gericht nur noch, ob der Gleichheitsstatus der Abgeordneten gänzlich (und nicht mehr auch „in substantiellem Umfang“) missachtet werde und die Verfahrensgestaltung ihren Zweck, die parlamentarische Willensbildung zu ermöglichen, gänzlich verfehle. Damit beschränke das Gericht seine Prüfung auf eine Evidenzkontrolle. Deshalb fehle es für

das in der Sache zugesprochene Recht an prozessualen Durchsetzungsmöglichkeiten. Mit der Entscheidung überspanne das Gericht den Rahmen dessen, was im Verfahren von Antragstellerinnen und Antragsteller als (mögliche) Rechtsverletzung dargelegt werden muss (sogenannte Antragsbefugnis).⁶² Die erhöhte Darlegungslast sei mit dem Amtsermittlungsgrundsatz aus § 26 Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) unvereinbar. Gerade im Kontext anderer Entscheidungen, die ebenfalls zusätzliche Zulässigkeitshürden aufstellte, schwäche die Entscheidung nicht nur die Opposition, sondern den Parlamentarismus insgesamt.⁶³ Das Bundesverfassungsgericht habe sich insoweit nicht gegenüber dem Gesetzgeber zurückgenommen, sondern „sich der Verantwortung entzogen.“⁶⁴

VI. Zusammenfassung

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Parlamentsmehrheit bei Gestaltung des innerparlamentarischen Verfahrens einen großen Gestaltungsspielraum hat. Das Gericht betont, dass das Gesetzgebungsverfahren ein komplexer, vielschichtiger und arbeitsteiliger Vorgang ist, in dem nicht alle Abgeordneten in jedem Verfahrensstadium umfassend zu jeder Vorlage informiert sein können. Es bleibt letztlich der politischen Mehrheit überlassen, wie langsam oder zügig sie ein Gesetzgebungsverfahren durchführt.

⁵⁹ Gallon, beacklink 3501081; kritisch Meyer, NVwZ 2026, 1364 f.

⁶⁰ Gallon, beacklink 3501081.

⁶¹ Heckmann, Abgeordnetenrechte im Leerlauf, Ju-WissBlog vom 11. August 2026; vgl. Meyer, NVwZ 2026, 1364 f.

⁶² Heckmann, Abgeordnetenrechte im Leerlauf, Ju-WissBlog vom 11. August 2026.

⁶³ In BVerfG, Beschluss vom 9. Juli 2025 – 2 BvE 3/26 – Gebäudemodernisierungsgesetz schuf das Gericht eine neue „Konfrontationsobliegenheit“; hierzu Overkamp, Das Justizielle im Politischen, Verfassungsblog vom 21. Juli 2026.

⁶⁴ Heckmann, Abgeordnetenrechte im Leerlauf, Ju-WissBlog vom 11. August 2026.

Regeln für die Dauer von Gesetzgebungsverfahren müssen in der Geschäftsordnung nicht zwingend vorgesehen werden. Der Geschäftsordnungsautonomie wurden jedoch gewisse Grenzen gesetzt, damit Abgeordnete der Willkür der Parlamentsmehrheit nicht schutzlos ausgeliefert sind.

Das BVerfG wird auf Antrag prüfen, ob ein Gesetzgebungsverfahren missbräuchlich verzögert oder beschleunigt, die Teilhaberechte der Abgeordneten faktisch leerlaufen und das Gesetzgebungsverfahren seine demokratische Legitimationsfunktion erfüllen kann, wobei es die Hürden hierfür hoch angesetzt hat. In künftigen (Eil-) Verfahren wird es entscheidend darauf ankommen, dass die Missbrauchsintention hinreichend substantiiert dargelegt wird.